

Initiative

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBL. 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29

Höhe der Kinderzulagen

- 1) Der einer Person zustehende Betrag an Kinderzulagen bestimmt sich nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, für die ihr Kinderzulagen gewährt werden.
- 2) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich **280 Franken**. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich **330 Franken**.
- 3) Sobald und solange eine anspruchsberechtigte Person Zwillinge oder mehr als zwei zulagenberechtigte Kinder hat, beträgt die Kinderzulage monatlich **330 Franken** für jedes weitere Kind. Stirbt eines dieser zulageberechtigten Kinder, so bleibt der erhöhte Ansatz für die verbleibenden Kinder bestehen.
- 4) Die Kinderzulage einer Vollwaise beträgt monatlich **280 Franken**. Sie erhöht sich mit Beginn des Monats, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, auf monatlich **330 Franken**. Sobald und solange mehr als zwei zulagenberechtigte Vollwaisen sich in einem gemeinsamen Haushalt befinden, beträgt die Zulage monatlich **330 Franken** für jede dieser Vollwaisen.

Art. 32

Höhe der Geburtszulagen

Die Geburtszulage beträgt für jedes lebend oder tot geborene Kind sowie für ein Adoptivkind **2300 Franken**. Bei Mehrlingsgeburten wird eine Geburtszulage von **2800 Franken** pro Kind ausgerichtet.

ml

Art. 34

Anspruchsberechtigung, Höhe, Beginn und Erlöschen sowie Geltendmachung des Anspruchs

1) Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen hat eine alleinstehende Person im Sinne des Abs. 2, die Anspruch auf Kinderzulagen nach den Bestimmungen von Art. 25 bis 27 hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die alleinstehende Person in gemeinsamem Haushalt lebt.

2) Eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person gilt als alleinstehend, wenn sie nicht mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt; eine geschiedene Person gilt nicht als alleinstehend, wenn sie mit ihrem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamen Haushalt lebt. Eine verheiratete Person gilt als alleinstehend, wenn ein Verfahren auf Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist und die verheiratete Person weder mit ihrem Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt noch mit einer anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft (Konkubinat) in gemeinsamem Haushalt lebt.

3) Die Alleinerziehendenzulagen werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ausgerichtet und betragen monatlich **110 Franken** für jedes Kind. Die Bestimmung von Art. 26 Abs. 3 über die Ausrichtung eines Teils der Zulagen bei nicht voll beschäftigten oder nebenberuflich beschäftigten Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Inland findet auch bezüglich der Alleinerziehendenzulagen sinngemäss Anwendung.

4) Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen entsteht ab dem Beginn des Anspruchs auf Kinderzulagen; sofern jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen erst während des laufenden Bezuges von Kinderzulagen erfüllt werden, so entsteht der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen mit Wirkung ab dem 1. Tag des Monats, der auf das den Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen auslösende Ereignis folgt.

5) Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Kinderzulage im Sinne von Art. 30 erlischt. Der Anspruch erlischt zudem, wenn eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Alleinerziehendenzulagen wegfällt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Tag des Monats nach dem Entfall der Anspruchsvoraussetzungen für Alleinerziehendenzulagen.

6) Der Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen ist jährlich mittels Antrag geltend zu machen. Die antragstellende Person hat eine Bestätigung der Wohnsitzgemeinde oder einer anderen geeigneten Behörde über die Personalien der in ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen beizubringen. Über den Antrag hat die Anstalt mittels Verfügung zu entscheiden.

II. Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

Der Landtag hat sich alleine in der laufenden Legislaturperiode immer wieder mit dem Thema Familienpolitik auseinandergesetzt. Familien nehmen einen besonderen Status in der Gesellschaft ein und müssen entsprechend gestützt und unterstützt werden. Es ist hinlänglich bekannt, dass Kinder das Fundament der Zukunft sind. Das Engagement, das Familien für die Gesellschaft einbringen, muss honoriert werden.

Letztmals wurden auf 1. Januar 2001 Erhöhungen des Kindergeldes und des Alleinerziehendenbetrages beschlossen. Die Altersrenten wurden seitdem per 2003 um 2,4 % und per 2005 um 1,9 % erhöht. Per 2007 findet nun erneut eine Erhöhung um 2,8 % statt. Insgesamt also eine Erhöhung der Renten um 7,1 % (Mischung aus Lohn- und Preisindex), während die Zahlungen aus der Familienausgleichskasse gleich geblieben sind. Die vorgeschlagene Erhöhung um CHF 20.00 entspricht also in etwa diesem Prozentsatz. Damit wird die Kaufkraft für die Familien gesichert.

Die Finanzlage der Familienausgleichskasse präsentiert sich gut. Im Berichtsjahr 2005 haben durchschnittlich 12'500 Kinder pro Monat Familienzulagen erhalten. Laut veröffentlichtem Jahresbericht 2005 beliefen sich die Einnahmen aus Beiträgen auf 46,02 Mio. Franken. Insgesamt wurden 46,75 Mio. Franken für Familienzulagen ausbezahlt. Da aber die Kapitalanlagen einen Erlös von 6,33 Mio. Franken ergaben, wies das Gesamtergebnis der FAK einen Gewinn bzw. Überschuss von 5,6 Mio. Franken aus. Die in der Initiative vorgesehenen Erhöhungen entsprechen in etwa jährlichen Mehrausgaben von circa 3 Mio. Franken, welche aus den laufenden Beiträgen und Erträgen aus Kapitalanlagen gedeckt werden können.

Vaduz, 8. 11. 2006

M. Müller *S. Hub* *G. Gysin*
[Signature] *F. Müller* *T. K. [Signature]*
[Signature]
P. Woldwend
[Signature]

M